



MUSEUMSBERATUNG UND -ZERTIFIZIERUNG
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein
Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

**Handlungsempfehlungen der Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein
zur Wiedereröffnung der Museen, Galerien, Gedenkstätten und Ausstellungen
ab dem 26. Juni 2020**

Durch diese Handlungsempfehlungen möchten wir die Museen, Galerien, Gedenkstätten und Ausstellungen in Schleswig-Holstein bei ihrer Wiedereröffnung nach der Schließung infolge der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus unterstützen. Sie ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein verfasst worden und wird regelmäßig auf der Grundlage der geltenden „Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein“ (Corona-BekämpfVO) aktualisiert.

I. Grundsätzliches

(1) Voraussetzung für den Betrieb der Museen, Galerien, Gedenkstätten, von Erinnerungsorten und Ausstellungen sind jeweils die aktuellen Landesverordnungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie die „Arbeitsschutzstandards COVID 19“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie die „Allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen“ des Robert Koch-Instituts (RKI). Es wird daher empfohlen, die neue Corona-Bekämpfungsverordnung nebst ihrer Begründung zusätzlich zu dieser Handreichung zu lesen, da die Verordnung die rechtlich verbindlichen Regeln enthält.

(2) Die Wiedereröffnung bzw. der Betrieb von Museen, Galerien, Gedenkstätten, Erinnerungsorten und Ausstellungen in Schleswig-Holstein muss im Einvernehmen mit den Trägern der jeweiligen Einrichtungen getroffen werden. Die jeweils vor Ort geltenden Richtlinien der zuständigen Gesundheitsämter sind ebenfalls zu beachten.

II. Informationen für Besucherinnen und Besucher

(1) Gezielte und aktuelle Informationen sind wichtig in dieser Zeit. Nutzen Sie dazu Ihre Homepage oder die örtliche Presse und berichten Sie über evt. neue Öffnungszeiten,



MUSEUMSBERATUNG UND -ZERTIFIZIERUNG
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein
Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

Einschränkungen und Empfehlungen zum Eigenschutz der Besucherinnen und Besucher, die aufgrund der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus entstehen.

(2) Nutzen Sie auch deutlich sichtbare Aushänge im Eingangs- und Kassenbereich mit verständlichen und gut lesbaren Informationen zu Hygienemaßnahmen und Kontaktbeschränkungen, mit dem Hinweis auf Zugangsbeschränkungen, beispielsweise zur zugelassenen Höchstzahl der Personen und dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus dem Museum, der Ausstellung, Galerie oder Gedenkstätte führen können (Corona-BekämpfVO § 3 Abs. 3).

III. Kontaktbeschränkungen und Hygieneauflagen in der Ausstellung und im Servicebereich

(1) Definieren Sie eine maximale Anzahl von Besucherinnen und Besuchern, die sich gleichzeitig im Gebäude unter Einhaltung des Abstandsgebots aufhalten können. Sorgen Sie dafür, dass sich nie mehr als diese Anzahl von Besucherinnen und Besuchern gleichzeitig in Ihrem Museum, Ihrer Galerie, Gedenkstätte oder Ausstellung aufhält.

(2) Die Einhaltung der notwendigen Hygienestandards ist sicherzustellen.

(3) Da Museen, Galerien, Gedenkstätten, Erinnerungsorte und Ausstellungen im Sinne der Verordnung auch Freizeiteinrichtungen sind, wird erwartet, dass Sie ein Hygienekonzept erstellen und die Besucherinnen- und Besucherdaten registrieren (Corona-BekämpfVO § 10, Abs. 3 und § 4). Das Hygienekonzept muss den Behörden nur auf Verlangen vorgelegt werden. Es sollte unter anderem das Abstandsgebot von 1,50 m zwischen Besucherinnen und Besuchern in allen Räumen und damit die Begrenzung der Besucherzahl aufgrund der räumlichen Kapazitäten enthalten. Möglichkeiten zum Händewaschen und Desinfizieren, die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Sanitäranlagen, die häufig berührt werden, sowie regelmäßiges Lüften der Innenräume müssen gewährleistet werden.

(4) Für Freilichtmuseen, Gedenkstätten, Erinnerungsorte und von Museen betriebene Außenflächen gelten die allgemeinen Abstandsregelungen gem. § 3 der Corona-Bekämpfungsverordnung. Ein Hygienekonzept muss nicht erstellt werden. Spielplätze können wieder geöffnet werden.



MUSEUMSBERATUNG UND -ZERTIFIZIERUNG
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein
Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

(5) An den Ein- und Ausgängen sowie in den Sanitäreinrichtungen werden geeignete Spender für Desinfektionsmittel empfohlen. In den Sanitäreinrichtungen müssen Seife und Papierhandtücher in ausreichender Menge verfügbar sein, hier sollten Informationen zu Hygienemaßnahmen aushängen.

(6) Eine enge Begegnung von Besucherinnen und Besuchern muss – insbesondere im Sanitärbereich – vermieden werden. Sorgen Sie dafür, dass es im Kassen- und Eingangsbereich nicht zur Gruppenbildung kommt. Markieren Sie im Kassenbereich einen Abstandsbereich zum Tresen. Markieren Sie auf dem Boden den Mindestabstand von 1,50 m, der in einer Warteschlange einzuhalten ist.

(7) Installieren Sie am Eingangstresen möglichst einen sogenannten „Spuckschutz“ z.B. aus Plexiglas oder unter Verwendung von stabiler Klarsichtfolie.

(8) Stellen Sie möglichst von Bar- auf Kartenzahlung um.

(9) Garderoben, bei denen Personal Kleidung bzw. Taschen entgegennimmt, müssen geschlossen bleiben. Verweisen Sie auf Garderobenständer bzw. ggf. Garderobenschränke und Schließfächer.

(10) Türklinken, Geländer, Garderobenschränke, Schließfächer usw. sollten regelmäßig mehrmals täglich entsprechend der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts gereinigt werden. Orientieren Sie sich dabei am Besucheraufkommen.

(11) Audioguides und VR-Anwendungen müssen nach jeder Nutzung durch entsprechend geschultes Personal desinfiziert werden. Touchscreens und Hands-on-Stationen sollten gesperrt oder ohne direkten Körperkontakt zu bedienen sein oder müssen nach jeder Nutzung durch entsprechend geschultes Personal desinfiziert werden. Auf die Auslage oder Ausgabe von Ansichtsexemplaren sollte verzichtet werden, das gilt auch für Museumsshops.

(12) Der Museumsshop ist so einzurichten, dass die Besucherinnen und Besucher den Mindestabstand von 1,50 m einhalten können. Im Shop sollten Informationen platziert werden, die darauf hinweisen, dass nur die Ware angefasst werden sollte, die später auch erworben wird.



Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein
Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

(13) Museumscafés und andere gastronomische Einrichtungen dürfen (Corona-BekämpfVO § 7) unter folgenden Voraussetzungen betrieben werden: Erforderlich ist ein gesondertes Hygienekonzept mit der Einhaltung des Abstandsgebots oder geeigneten physischen Barrieren. Außerdem müssen die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher erhoben werden.

IV. Veranstaltungen und museumspädagogische Angebote

(1) Ausstellungseröffnungen und Kulturveranstaltungen – gemeint sind zeitlich begrenzte Ereignisse wie Lesungen, Theater- und Tanzaufführungen, Konzerte - sind mit bis zu 100 Besucherinnen und Besuchern erlaubt. Außerhalb geschlossener Räume sind Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen wieder möglich (§ 5 Absatz 5 der Landesverordnung). Voraussetzung ist das Abstandsgebot und ein Hygienekonzept. Alle Teilnehmenden müssen außerdem auf festen Plätzen sitzen und ihre Kontaktdaten dem Veranstalter übermitteln.

(2) Führungen und andere Veranstaltungen mit Gruppenaktivität wie Feste, Empfänge ohne feste Sitzplätze im Innenbereich und im Außenbereich, bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt, sind wieder für bis zu 50 Personen möglich (§5 Absatz 3 der Landesverordnung), Voraussetzung ist die Einhaltung des Abstandsgebots und ein Hygienekonzept. Alle Teilnehmenden müssen ihre Kontaktdaten dem Veranstalter übermitteln.
Für jedes Museum muss individuell errechnet werden, wie viele Personen sich bei der Wahrung des Abstandsgebots in den betreffenden Räumen gleichzeitig aufhalten dürfen. Diese Anzahl ist Grundlage für die zulässige Anzahl von Besucherinnen und Besuchern, die für eine Führung im Innenbereich zugelassen sind. Sie darf jedoch 50 Personen nicht überschreiten.

(3) Weitere museumspädagogische Angebote sind als außerschulische Angebote für alle Besucherinnen und Besucher und auch für Schulklassen erlaubt. Voraussetzung ist das Abstandsgebot, die Einhaltung der Hust- und Niesetikette, ein Hygienekonzept, die Möglichkeit zum Waschen und Desinfizieren der Hände sowie die Erfassung der Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§12 der Landesverordnung). Soweit der Bildungszweck dieses erfordert, kann von dem Abstandsgebot abgewichen werden, wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Mund-Nasen-Schutz tragen oder vergleichbar wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Gibt es bei den museumspädagogischen Angeboten feste Sitzplätze, die höchstens kurzzeitig verlassen werden, können maximal 100 Personen in



MUSEUMSBERATUNG UND -ZERTIFIZIERUNG IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein
Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

Innenräumen und 250 außerhalb geschlossener Räume teilnehmen. Handelt es sich um Angebote ohne feste Sitzplätze, ist die Teilnehmeranzahl auf 50 begrenzt.

(4) Veranstaltungen wie Märkte, Landmärkte und Messen, bei denen die Abstandsregelungen überwiegend eingehalten werden können, dürfen nur außerhalb geschlossener Räume stattfinden und eine gleichzeitige Besucherzahl von 250 Personen außerhalb geschlossener Räume und 100 innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten.

Die Einhaltung des Abstandsgebots, der Hygienemaßnahmen und der Zugangskontrollen ist in der Regel von Ordnungskräften zu kontrollieren, die vom Veranstalter gestellt werden müssen. Auf solchen Veranstaltungen dürfen zudem keine alkoholischen Getränke ausgedient werden.

V. Hygieneauflagen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Es gelten die „Arbeitsschutzstandards COVID 19“ des BMAS.

(2) Stellen Sie Desinfektionsmittel für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einer Risikogruppe angehören und entsprechende Vorerkrankungen haben, sollten möglichst in Bereichen ohne Publikumskontakt eingesetzt werden. Sollte das aus personaltechnischen Gründen nicht umsetzbar sein, ist bei den Betroffenen besonders auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu achten.

(4) Das Personal ist zu den Hygieneauflagen und Kontaktbeschränkungen im Besucherinnen- und Besucher- und im Arbeitsbereich zu schulen.

VI. Links zu weiteren Informationen

Land Schleswig-Holstein / Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein

https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser_erlasse.html



MUSEUMSBERATUNG UND -ZERTIFIZIERUNG
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein
Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

BMAS / Arbeitsschutzstandards COVID 19

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/einheitlicher-arbeitsschutz-gegen-coronavirus.html>

Robert Koch-Institut / Allgemeine Infektionsschutzmaßnahmen

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

DMB / Museen bereiten sich auf schrittweise Öffnung vor

<https://www.museumbund.de/museen-bereiten-sich-auf-schrittweise-wiederoeffnung-vor/>